



1. Allgemeines

Die vorliegenden Bestimmungen (nachstehend AEB) regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen der BRUKER BioSpin AG / BRUKER Optics GmbH / BRUKER DALTONICS GmbH als Käuferin / Bestellerin (nachstehend BRUKER genannt) und dem Lieferanten /Produzenten (nachstehend L/P genannt). Mit Vertragsabschluss anerkennt der L/P ausdrücklich die vorliegenden AEB. Abweichungen oder zusätzliche Bestimmungen, namentlich AEB des L/P, bedürfen der Schriftform bzw. eines ausdrücklichen Hinweises darauf, dass sie von BRUKER akzeptiert werden; dies gilt auch dann, wenn der L/P im Angebot oder der Auftragsbestätigung etc. auf seine AEB verweist.

Auf allen Lieferpapieren, Rechnungen und in der Korrespondenz sind die Bestellnummer, Teilenummer sowie die detaillierten Warenbezeichnungen anzugeben.

2. Angebot und Preise

a) Angebot

Durch die Anfrage seitens BRUKER wird der L/P ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Ohne anderslautende Abrede ist dieses mindestens 60 Tage verbindlich. Im Angebot hat sich der L/P genau an die Anfrage zu halten. Andernfalls hat er ausdrücklich auf Abweichungen hinzuweisen.

b) Preise

Ohne anderslautende Vereinbarung gelten die offerierten Preise als Festpreise. Gemäss Incoterms neuester Fassung geht BRUKER von folgenden Lieferkonditionen aus:

Bei Inlandlieferungen:

DDP Fällanden (exkl. MWSt.)

Lieferungen per Luftfracht:

CPT Zürich / Flughafen.

Bei allen anderen Lieferungen:

DDU Fällanden

3. Vertragsänderungen

BRUKER kann vom L/P entsprechend der technischen Entwicklung nachträglich Änderungen / Anpassungen der Lieferung / Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des L/P verlangen. Die damit verbundenen Auswirkungen auf Mehrkosten, Lieferzeiten etc. bedürfen der neuen schriftlichen Vereinbarung.

4. Lieferbedingungen

Die Transportversicherung ist Sache von BRUKER. Der L/P ist verantwortlich für die sachgemässe Verpackung. Wiederverwendbare Verpackungen werden nur bezahlt, wenn diese bei der Rücknahme voll vergütet werden. Jeder Lieferung sind zwei Lieferscheine beizufügen (mit den in Ziffer 1 letzter Absatz genannten Angaben). Bei Lieferungen aus dem Zollland muss sich der L/P rechtzeitig mit BRUKER wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb der Schweiz, muss eine Bestätigung über die genügende Bearbeitung der Ware im eigenen Betrieb im Sinne des Protokolls Nr. 3 des Europäischen Freihandelsabkommens oder eine Angabe des Ursprungsstaates beigelegt werden.

Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei Lieferungen / Leistungen innerhalb des Betriebsareals von BRUKER sind deren Sicherheits- und Ordnungsvorschriften strikte zu beachten.

5. Abnahme

Ist die Lieferung / Leistung in vertragsgemäsem Zustand erfolgt, erfolgt ihre Annahme. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird diese nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

6. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind gesondert und im Doppel einzureichen. Die Mehrwertsteuer (MWSt.) ist gegebenenfalls separat auszuweisen. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, jedoch frühestens bei der Ablieferung bzw. Abnahme.

7. Eigentumsverhältnisse

BRUKER erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am gelieferten Gegenstand bzw. an der erbrachten Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Dasselbe gilt für die vom L/P mitgelieferten Unterlagen gemäss Ziffer 8b dieser AEB. Mit der Übergabe erklärt der L/P, dass er voll Verfügungsberechtigt ist, und Rechte Dritter, namentlich Patentrechte, nicht bestehen bzw. nicht verletzt werden (vgl. auch Ziffer 9 nachstehend).

Materialbestellungen jeglicher Art bleiben Eigentum der BRUKER. Sie sind als solches zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, erwirbt BRUKER das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Dasselbe gilt hinsichtlich des allfälligen Anspruchs, darauf ein Patent anzumelden.

8. Besondere Verpflichtungen des L/P

a) Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Der L/P verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung / Leistung muss namentlich den Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsnormen (vgl. DIN, VDE, VSM, ISO, SUVA, SEV etc.) entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen etc. sind vom L/P mitzuliefern. Sie gelten als im vereinbarten Kauf-/Herstellungspreis inbegriffen. Hat der L/P Bedenken gegen die von der BRUKER gewünschte Art der Lieferung / Ausführung, hat er dies der BRUKER unverzüglich schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

b) Mitzuliefernde Unterlagen

Der L/P hat alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur erforderlichen Unterlagen (wie Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen etc.) BRUKER kostenlos mitzuliefern.

c) Zessionsverbot

Der L/P darf Forderungen gegen BRUKER nur mit deren schriftlicher Zustimmung abtreten.

d) Geheimhaltung und Rechte

BRUKER behält alle Rechte (wie Eigentum- und Urheberrechte) an ausgehändigten Manuals, Abbildungen, Tabellen, Software, Plänen etc. Der L/P anerkennt diese Rechte und wird die überlassenen Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder selbst ausserhalb des Zweckes verwenden, zu dem sie ihm übergeben wurden. Sämtliche Originale sowie auch allfällige Kopien sind BRUKER unaufgefordert bei der Lieferung des Produktes zurückzugeben.



Der L/P sowie auch BRUKER verpflichten sich gegenseitig, gegenüber Dritten / Ausstehenden alle Wahrnehmungen geheimzuhalten, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu zählen z.B. Informationen, Ideen, Konzepte, Verfahren etc.. Nebst dem Inhalt ist auch das Bestehen der vorliegenden Vertragsbeziehung selbst vertraulich zu behandeln. So darf z. B. der L/P in Werbematerial auf geschäftliche Verbindung mit BRUKER nur mit deren schriftlicher Zustimmung hinweisen. Die Geheimhaltungspflicht gilt insbesondere auch dann, wenn die Vertragsverhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen. Ebenso gilt sie nach Vertragsbeendigung weiter.

e) Informationspflichten

Im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit ist der L/P generell verpflichtet, die BRUKER unverzüglich über allfällige Probleme der Vertragsabwicklung zu informieren. Für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren, ist der L/P haftbar.

9. Schlechterfüllung und verspätete Erfüllung

a) Rechts- und Sachgewährleistung

Der L/P haftet grundsätzlich nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel (Art. 184 ff. OR und Art. 363 ff. OR), wobei BRUKER aber **in jedem Falle** frei zwischen allen gesetzlichen vorgesehenen Rechtsfolgen wählen kann. (Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Ersatzlieferung). Der L/P gewährleistet insbesondere bei der Ausführung seiner Arbeit die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften von BRUKER entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik. Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung/Leistung. Die Gewährleistung des L/P erstreckt sich auch auf die von allfälligen Unterlieferanten hergestellten Teile. Die bei der Mängelbeseitigung vom L/P zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendung für Verpackungen, Fracht, und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekos-

ten und die Durchführung der Mängelbeseitigung am Domizil von BRUKER. Wird streitig, ob ein behaupteter verdeckter Mangel wirklich eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein effektiver Mangel ist, so liegt die Beweislast beim L/P. Bezüglich Rechtsgewährleistung haftet der L/P von BRUKER namentlich für Patentverletzung (vgl. Ziffer 7 vorstehend).

b) Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 12 Monate. Sie beginnt im Moment der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bzw. bei Fehlen eines solchen zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei BRUKER. Für nachgelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten beginnt die Gewährleistungsfrist gemäss dieser Regelung von neuem. Bei Gegenständen, die nicht unmittelbar nach Ablieferung in Betrieb genommen werden, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Inbetriebnahme, die BRUKER dem L/P sofort schriftlich meldet. Die Frist dauert längstens 24 Monate ab Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bzw. der Ablieferung.

c) Lieferungsverzögerungen

Die Lieferung/Leistung wird auf das vereinbarte Datum fällig. Ist der L/P säumig, wird er durch Mahnung von BRUKER in Verzug gesetzt. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der L/P dies unter Angabe der Gründe und der Dauer der erwarteten Verzögerung BRUKER unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Möglichkeit, den L/P in Verzug zu setzen, wird durch diese Mitteilung nicht berührt. Wird die Lieferzeit überschritten, kann BRUKER für jede volle Woche der Verspätung eine Konventionalstrafe von 1/2 % des Wertes der Lieferung / Leistung, höchstens jedoch 10 % davon beanspruchen. Die Erfüllung des Vertrages sowie die Geltendmachung eines Schadens bleiben von dieser Regelung unberührt.

10. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung/Leistung, dass der L/P ohne Verschulden von BRUKER den vereinbarten Liefer-/Leistungszeitpunkt in einer für BRUKER unzumutbarer Weise überschritten wird, so kann BRUKER ohne Kostenfolgen vom

Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche durch BRUKER bleiben in jedem Fall vorbehalten. BRUKER kann ferner jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten, namentlich, wenn der L/P in Konkurs fällt oder wenn er Geheimhaltungspflichten gemäss Ziffer 8d verletzt.

11. Schlussbestimmungen

a) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für den L/P ist BRUKER in Fällanden, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Gerichtsstand ist der Sitz der Firma BRUKER in Fällanden. BRUKER ist aber auch berechtigt, den L/P an dessen Sitz zu belangen.

Dieses Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

b) Rechtsanwendung und Vertragsergänzung/-auslegung

Sofern vorstehend keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen getroffen wurden, untersteht das Rechtsverhältnis grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen über das Kauf- bzw. Werkvertragsrecht (Art. 184 ff./363 ff. OR).

Sollten sich Bestimmungen dieser AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden sie durch neue, dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmung ersetzt.

Fällanden, 30. September 2005